OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651705/3/MS/GD

Datum:
Linz, 14. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des J S, vertreten durch Dr. H H Rechtsanwalts GmbH, S, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Februar 2020, GZ: BHVBVerk-2019-524519/10-Pl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz - FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt, als im Spruch die Wortfolge „ab Rechtskraft des Bescheides“ durch die Wortfolge „ab Zustellung dieses Erkenntnisses“ ersetzt wird.
Der Führerschein ist unverzüglich bei der Behörde abzuliefern.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde Herrn J S (in Folge: Beschwerdeführer) gemäß §§ 26 Abs. 2a, 7 Abs. 3 Z 3 und 24 Abs. 1 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C und F - Führerschein ausgestellt von der BH Urfahr-Umgebung am 02.08.1982 zu VerkR0301/124/1974 – auf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides entzogen und die Ablieferung des Führerscheins nach Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde angeordnet.

Gegen diesen Bescheid, dessen Zustellung am 19. Februar 2020 erfolgte, hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde eingebracht und macht im Wesentlichen geltend, dass Verfahrensmängel vorlägen und keine Bindungswirkung hinsichtlich des Ausmaßes der Unterschreitung des Sicherheitsabstandes bestehen würde. Die belangte Behörde hätte die Umstände, die zur Unterschreitung des Abstandes führten (Fahrmanöver anderer Verkehrsteilnehmer, Verkehrslage, die Messung und die Tauglichkeit des Messgerätes), selbständig beurteilen müssen und begründet dies mit der Rechtsprechung des VwGH vom 18.12.1997, 96/11/0038. Es wurde die Behebung des behördlichen Bescheides sowie Einstellung des Verfahrens beantragt.

Mit Schreiben vom 19. März 2020 legte die belangte Behörde unter Beifügung des Verwaltungsaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in das Führerscheinregister.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer wurde mit Strafverfügung der BH Gmunden vom 16. August 2019, BHGM/919070065167/19, einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 18 Abs. 1 iVm 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 iVm § 7 Abs. 3 Z 3 FSG insofern schuldig erkannt, als er am 05. Juni 2019, 14:38 Uhr, mit dem KFZ mit dem Kennzeichen x auf der A1 in Vorchdorf, Str.km 210,42 in Richtung Salzburg zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten hat, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre,

auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre, da mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,18 Sekunden festgestellt worden sei.
Die Strafverfügung über 350,00 Euro wurde erlassen, nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 02. Juli 2019 seine Lenkereigenschaft betreffend den oben angeführten Sachverhalt bekannt gegeben hatte.
Die Strafe über 350,00 Euro wurde vom Beschwerdeführer bezahlt und ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem Behördenakt und der Beschwerde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und war diese aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Straferkenntnisses und der daher feststehenden Sachlage nicht erforderlich (VwGH 07.11.2019, Ra 2019/11/0169; VwGH 22.1.2018, Ra 2018/11/0008). Überdies wurde von keiner Partei, trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides, eine mündliche Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 FSG hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 FSG zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gilt u.a. das Nichteinhalten des zeitlichen

Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden.

Gemäß § 18 Abs. 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 begeht u. a. eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt.

Zum Einwand des Beschwerdeführers, dass eine Bindungswirkung an das Ausmaß der Unterschreitung des Sicherheitsabstandes nicht bestehe, wird darauf hingewiesen, dass in Angelegenheiten der Entziehung der Lenkberechtigung grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine rechtskräftige Strafe besteht, wenn jemand wegen einer Verwaltungsübertretung nach der StVO mittels Strafverfügung, Straferkenntnis oder Berufungsentscheidung rechtskräftig bestraft wurde (vgl. dazu VwGH vom 20.09.2001, 2001/11/0237; vom 23.04.2002, 2002/11/0063; 08.08.2002, 2001/11/0210; 26.11.2002, 2002/11/0083; 25.02.2003, 2003/11/0029; 25.11.2003, 2003/11/0200; 06.07.2004, 2004/11/0046 uva).
Diese Bindungswirkung besteht auch dann, wenn gegen den Strafbescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde (VwGH vom 18.01.2000, 99/11/0333; 20.09.2001, 2001/11/0237; 25.11.2003, 2003/11/0200; 06.07.2004, 2004/11/0046 jeweils mit Vorjudikatur).

Wenn die Rechtsvertretung sich auf das Erkenntnis des VwGH 18.12.1997, 96/11/0038 bezieht, so wird festgestellt, dass dieses im gegenständlichen Fall nicht anwendbar ist, da es sich auf einen anderen Tatbestand, nämlich ein Geschwindigkeitsdelikt bezieht.
Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer den ihm in der Strafverfügung angelasteten Sicherheitsabstand nicht bestritten, sondern stellt diesen erst jetzt im Entzugsverfahren in Frage, sodass auch hinsichtlich des vom Beschwerdeführer eingehaltenen Sicherheitsabstandes von einer Bindungswirkung auszugehen ist. Diese verneint der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung (u.a. VwGH 12.4.1999, 98/11/0272) nur dann, wenn sowohl im Strafverfahren als auch im Entzugsverfahren die in der Anzeige angelastete Verwaltungsübertretung bestritten wurde.

Betreffend den hier vorliegenden Fall des Nichteinhaltens des Sicherheitsabstandes gemäß § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 besteht Bindungswirkung dahingehend, dass dieses unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wurde (VwGH 28.01.2016, Ra 2015/11/0101; 21.08.2014, Zl. Ra 2014/11/0027; 24.05.2005, 2005/11/0092; 23.04.2002, 2000/11/0091; 27.05.1999, 99/11/0035; 10.05.1998, 96/11/0209; 15.12.1992, 92/11/0145; 23.04.2002, 2002/11/0063). Aus diesen Überlegungen folgt, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG verwirklicht hat, für die im § 26 Abs. 2a FSG bei der beim Beschwerdeführer vorliegenden erstmaligen Begehung eine Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten vorgesehen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2a FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung mindestens sechs Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs. 2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist. Eine nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

§ 26 FSG regelt die sogenannten Sonderfälle der Entziehung, in deren Zusammenhang der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, dass hier in Bezug auf die Mindestentziehungsdauer der Gesetzgeber die Wertung schon vorweggenommen hat und daher der Behörde diesbezüglich keine Wertungskompetenz mehr zukommt (VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008; ua).
Bei Vorliegen der in § 26 Abs. 1 bis 3 FSG 1997 umschriebenen Voraussetzungen ist jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw. Mindestzeitraum auszusprechen (vgl. VwGH vom 27.1.2014, 2013/11/0211; 29.3.2011, 2011/11/0039; und 17.11.2009, 2009/11/0023, je mwN). Für ein Unterschreiten der gesetzlich vorgegebenen Mindestentziehungsdauer fehlt eine gesetzliche Grundlage. Nichts anderes gilt für die Fälle des § 26 Abs. 2a FSG 1997, für die das Gesetz eine Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten normiert (VwGH 27.5.2014, 2013/11/0112).
Im gegenständlichen Fall wurde innerhalb eines Jahres ab der Übertretung (05.06.2019 – 11.12.2019) das Entziehungsverfahren eingeleitet und beim Beschwerdeführer scheinen keine früheren Führerscheinentzüge auf. Da das Entziehungsverfahren durch die belangte Behörde rechtzeitig eingeleitet worden ist und keine weiteren Führerscheinentzüge aufscheinen, war die gesetzlich vorgesehene Mindestentzugsdauer festzusetzen.

Bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit bilden allfällige berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl. VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182).

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer

oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH 14.3.2003, G203/02; 11.10.2003, B1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.3.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; ua).

Damit war der in Beschwerde gezogene Bescheid zu bestätigen und die unverzügliche Ablieferung des Führerscheines bei der belangten Behörde gemäß § 29 Abs. 3 FSG anzuordnen.
Gemäß bekämpftem Bescheid beginnt die Entziehung der Lenkberechtigung mit Rechtskraft des Bescheides zu laufen. Daher ist die sechsmonatige Entzugsdauer ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu berechnen (VwGH 06.11.2019, Ra 2019/03/0125).
Auf dieser Grundlage war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß